

Eine schulärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler vor dem Praktikum ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Bestehen in Einzelfällen Befürchtungen, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Praktikums nicht gewachsen sein könnte, muss jedoch eine Untersuchung veranlasst werden. Für das Praktikum in einigen Betrieben kann darüber hinaus die Teilnahme an einer Belehrung oder die Durchführung einer Untersuchung vorgeschrieben sein (z. B. Krankenhäuser, Lebensmittelbetriebe). Gegen Vorlage einer Schulbescheinigung werden im Gesundheitsamt Eimsbüttel (Hallerstraße 5e, 20146 Hamburg, Tel.: 42801-3351) Belehrungen für Praktikanten kostenlos durchgeführt.

Wichtige Punkte während des Praktikums

Während des Betriebspraktikums ist die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler dem Betrieb übertragen. Der Betrieb muss gewährleisten, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher beachtet und die Schülerinnen und Schüler entsprechend informiert werden, insbesondere gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Abgesehen von den Verpflichtungen des Betriebes sind die jeweils zuständigen Lehrkräfte während des Betriebspraktikums für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auch verpflichtet im Krankheitsfall sowohl die Schule als auch den Betrieb zu informieren. Die Lehrkräfte stehen den Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und den betrieblichen Betreuern zur Klärung von Fragen zur Verfügung. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss wenigstens einmal von der zuständigen Lehrkraft besucht werden.

Die Betriebe geben den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, während des Praktikums auftretende Fragen mit den Betreuerinnen und Betreuern zu besprechen. Diese sollen die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung eines in der Schule entwickelten Aufgaben- und Fragenkatalogs oder einer betrieblichen Lernaufgabe fachlich beraten.

Auch sind Gespräche mit einem Mitglied der Betriebsleitung, des Betriebsrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu ermöglichen.

Nach Rücksprache mit dem Betrieb kann die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler in einen anderen Betrieb vermitteln. Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung ist die Schule unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen können die Schülerinnen und Schüler ganz vom Praktikum ausgeschlossen werden.

Über die Beurlaubung aus persönlichen Gründen entscheidet auch während des Betriebspraktikums nur die Schule; der Betrieb wird entsprechend informiert.

Am Ende des Betriebspraktikums stellt der Betrieb den Schülerinnen und Schülern eine Teilnahmebescheinigung aus. Darüber hinaus sollten die während des Praktikums erbrachten Leistungen und Kompetenzen der oder des Praktikanten beschrieben werden.

Herausgeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Landesinstitut für Lehrerbildung und
Schulentwicklung

Ansprechpartner:

Zentrum Schule & Wirtschaft
Tel. (0 40) 42 88 42-575

Schulen können diesen Flyer sowie die Handreichung zum Betriebspraktikum bestellen bei
V 242-2, Fax: (0 40) 8 55 08-302

Mail: guido.dietrich@bsb.hamburg.de

Informationen über das Betriebspraktikum

für Betriebe,
Eltern,
Schülerinnen
und Schüler



Dieses Faltblatt informiert insbesondere Eltern und Betriebe über die wichtigsten Punkte, die bei der Planung und Durchführung von Betriebspraktika zu beachten sind.

Aufgaben und Ziele des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt zu ermöglichen und ihr Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu fördern. Im Betriebspraktikum bearbeiten die Schülerinnen und Schüler mit der Schule abgestimmte Lernaufgaben und vergleichen die Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt mit den eigenen Fähigkeiten und Interessen. Sie reflektieren ihre Praktikumserfahrungen in der Lernaufgabe, im Unterricht und im Gespräch mit dem Ansprechpartner für Berufs- und Studienorientierung. Sie dokumentieren zentrale Ergebnisse im Berufs- und Studienwegeplan. Die Erfahrungen fördern die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler und tragen zur Optimierung des Übergangs von der Schule in Ausbildung, Studium und Beruf bei.

Die Schule legt im Konzept zur Berufs- und Studienorientierung fest, welche weiteren Zielsetzungen das Praktikum verfolgt. So können für die Wahl des Praktikumsortes oder des Beobachtungsschwerpunkts Vorgaben getroffen werden.

Wo und wann können Betriebspraktika stattfinden?

Betriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Arbeitswelt durchgeführt werden: zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in freien Berufen, in der öffentlichen Versorgung und Verwaltung, in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen.

Unzulässig sind Betriebspraktika, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen. Dazu zählen besonders gefahrenträchtige Bereiche der Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr sowie Praktika

in der Schifffahrt (Ausnahme: Bereich Hamburger Hafen) und im Schaustellergewerbe. In der Regel sollen Betriebspraktika – um eine Betreuung durch die Schule zu ermöglichen – nur im tariflichen Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbunds stattfinden, ausgenommen hiervon sind Auslandspraktika.

Betriebspraktika können in der Sek. I und der Sek. II durchgeführt und in Blockform, als Praxislerntag oder als Kombination aus beiden organisiert werden. In der Blockform sollen sie in der Regel drei Wochen dauern.

Das Betriebspraktikum ist eine verpflichtende schulische Veranstaltung. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnehmen kann, stellt die Schule ein alternatives Angebot bereit.

Versicherungsfragen, Jugendarbeitsschutz und sonstige Bestimmungen

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Unfallkasse Nord unfallversichert. Außerdem besteht während des Aufenthalts im Betrieb eine von der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Haftpflichtansprüche aus Inbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen oder Bahnen sowie aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen sind ausgeschlossen. Nähere Auskünfte über den Umfang des Versicherungsschutzes erteilt die Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Verwaltung, Rechtsabteilung.

Für Praktika, die zusätzlich in den Ferien, d.h. nicht als schulische Veranstaltung, durchgeführt werden, gelten die o.a. Regelungen nicht. Ein Versicherungsschutz kann ggf. unter www.bev.de (für Praktikanten) abgeschlossen werden.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen gelten für das Betriebspraktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (www.bundesrecht.juris.de/jarbschg).

Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Den Schülerinnen und Schülern wird für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum kein Entgelt gezahlt. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Angelegenheiten des Datenschutzes liegen in der Verantwortung der Praktikumsbetriebe.

Was muss bei der Praktikumsplanung beachtet werden?

Die Schule informiert die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor dem geplanten Praktikums-termin über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums sowie über rechtliche Rahmenbedingungen (siehe Handreichung für das Betriebspraktikum www.hamburg.de/startseite-handreichungen).

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich in der Regel den Praktikumsplatz selbst; dabei werden sie von der Schule unterstützt. Sie haben sich spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn nach Absprache in ihren Betrieben vorzustellen, falls dies während der Bewerbung noch nicht erfolgt ist.

Die Schule tritt mit den Praktikumsbetrieben in Kontakt und informiert über den Zweck des Praktikums, über Ansprechpartner in der Schule und über die schulische Vor- und Nachbereitung.

Der Betrieb benennt eine Ansprechperson, die die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums betreut und auftretende Fragen klärt.